

## BVN Position

März 2018

# Rahmenbedingungen für Solo-Selbstständige

## Bedeutung der Solo-Selbstständigkeit

Die mittelständischen, Inhaber geführten Betriebe des Baugewerbes bilden das Rückgrat des Bauhauptgewerbes. Sie erwirtschaften rund 70 % des Branchenumsatzes und erbringen rund 90 % der Bauleistungen im Wohnungsbau. Dazu gehören traditionell auch sogenannte Solo-Selbstständige – also Betriebe ohne angestellte Beschäftigte.

Allerdings wird diese Form der Beschäftigung auch zunehmend missbraucht, um – in Form von Scheinselbstständigkeit – vor allem Regelungen des Arbeitsrechts und des Sozialversicherungsrechts zu unterlaufen, um so Kostenvorteile im Wettbewerb zu erzielen. Dies betrifft sowohl die Einhaltung von gesetzlichen Mindestlohnvorschriften, die Abführung von Beiträgen zu den Sozialversicherungszweigen wie auch die Einhaltung allgemeinverbindlicher tariflicher Mindeststandards. Problematisch ist vor dem Hintergrund eines fairen Wettbewerbs die von der Großen Koalition geplante Befreiung von Existenzgründern von der Umsatzsteuer.

Wettbewerb, auch ein Kostenwettbewerb, ist für eine Volkswirtschaft insgesamt wie auch für eine einzelne Branche wichtig. Er darf jedoch nicht darauf beruhen, soziale Schutzmechanismen gezielt zu umgehen, sodass bei einem Scheitern eines darauf beruhenden Geschäftskonzeptes die Solidargemeinschaft für die sozialen Folgen aufkommen muss. Problematisch ist auch, wie einzelne Branchenbeispiele zeigen, dass insbesondere nach Wegfall der Meisterpflicht die Solo-Selbstständigkeit nahezu explosionsartig zunahm und gleichzeitig die Ausbildungsbereitschaft immer weiter absank. Von daher bedeutet zunehmende Solo-Selbstständigkeit nicht nur die Verwirklichung unternehmerischer Freiheiten, sondern gefährdet Arbeits- und Ausbildungsplätze in einer Branche.

Umso wichtiger ist es, für faire Rahmenbedingungen zu sorgen.

Der Baugewerbe-Verband Niedersachsen (BVN) vertritt dazu folgende Positionen:

### **1. Branchenspezifische obligatorische Altersvorsorge**

Der BVN unterstützt ausdrücklich die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verpflichtung Selbstständiger – also auch Solo-Selbstständiger – zum Nachweis einer angemessenen Altersabsicherung. Anstatt eine solche Absicherung in der

gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Opt-out-Lösung einzuführen, schlägt der BVN vor, brancheneigene tarifliche Altersvorsorgesysteme auch für Selbstständige zu öffnen. Hierzu bedarf es (vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 31. Januar 2018 – 10 AZR 60/16) der Klarstellung im Tarifvertragsgesetz, dass tarifliche Regelungen über Einrichtungen im Sinne von § 5 Absatz 1a TVG auch Solo-Selbstständige erfassen dürfen. Entschieden sich der Unternehmer gegen die Altersabsicherung im branchenspezifischen allgemeinverbindlichen tariflichen Altersvorsorgesystem (Opt out), erfolgt eine Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit wäre gewährleistet, dass die Unternehmer ein bestehendes, den Besonderheiten der Branche entsprechendes Altersvorsorgeangebot erhalten, hilfsweise eine Altersvorsorge auf Basis der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zur Gewährleistung einer Überprüfung der obligatorischen Altersvorsorge durch die Rentenversicherung sollte gesetzlich geregelt werden, dass Gewerbeaufsichtsämter, Kammern und Finanzämter die Deutsche Rentenversicherung darüber in Kenntnis setzen, wenn ein Unternehmer sich hier anmeldet.

## **2. Gleichbehandlung bei Krankenversicherungsschutz**

Der BVN spricht sich dafür aus, Selbstständigen den gleichen Krankenversicherungsschutz zu gewähren wie Arbeitnehmern. Dies bedeutet bei Beibehaltung eines Mindestkrankenversicherungsbeitrages gleiche Leistungen bei gleichen Beiträgen. Die für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages notwendigen Daten können dabei dem Einkommenssteuerbescheid entnommen werden.

## **3. Einbeziehung in die Unfallversicherung**

Auch selbstständige Bauunternehmer, erst Recht Solo-Selbstständige, halten sich regelmäßig auf Baustellen auf und Unterliegen dabei denselben Gefahren wie Arbeitnehmer. Hierzu gehört das Risiko, einen Arbeitsunfall zu erleiden, genauso wie die Gefahr, einer Berufskrankheit zum Opfer zu fallen. Ebenso können sie auch andere Arbeitnehmer auf der Baustelle gefährden. Denn während Letztere über die auf den Baustellen bestehenden Gefährdungssituationen durch ihren Arbeitgeber bzw. dessen dafür bestellte Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsmediziner aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzuklären sind, gibt es eine derartige Aufklärungspflicht des Selbstständigen nicht.

Eine Selbstgefährdung eines Solo-Selbstständigen, der z. B. bei seiner Fahrt zur Baustelle den Sicherheitsgurt im Auto nicht anlegt wird mit einem Bußgeld durch die Polizei geahndet, wogegen ein Verstoß gegen Arbeitsschutzvorschriften, wenn er z. B. in 20 Meter Höhe ohne Sicherung arbeitet, wodurch auch andere Arbeitnehmer gefährdet werden können, mangels Rechtsgrundlage gänzlich ungeahndet bleibt. Die Bau-Berufsgenossenschaft wäre bislang nicht einmal für eine mögliche Unterweisung oder Information des Solo-Selbstständigen zuständig. Allerdings müsste sie für die Kosten des Unfalls aufkommen, wenn sich am Ende herausstellt, dass hier keine selbstständige Tätigkeit vorlag, sondern nur Scheinselbstständigkeit. Und wenn der Selbstständige andere Arbeitnehmer schädigt, müsste ebenfalls zunächst die Berufsgenossenschaft für Heilbehandlung und Unfallrenten aufkommen, bevor bzw. wenn sie überhaupt den Solo-(bzw. Schein-) Selbstständigen in Regress nehmen kann.

Der BVN schlägt daher vor, dass die Berufsgenossenschaften passgenaue Regelungen für Solo-Selbstständige in ihre Satzungen aufnehmen können, so dass Solo-Selbstständige in die Aufsicht durch die Berufsgenossenschaften mit einbezogen und an der berufsgenossenschaftlichen Umlage beteiligt werden können.

#### **4. Statusfeststellungsverfahren vereinfachen**

Die von der Großen Koalition angekündigte Vereinfachung des Statusfeststellungsverfahrens und ihre widerspruchsfreie Ausgestaltung zwischen den unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen für Selbstständige wird vom BVN ausdrücklich begrüßt. Dabei sollte der Gesetzgeber jedoch keine Positiv- oder Negativkriterien verankern. Die Diskussion über die Definition des Werkvertrages hat gezeigt, dass es zur Statusfeststellung jeweils einer umfassenden Gesamtabwägung bedarf. Der hier gefundene Kompromiss bietet eine gute Orientierung.

#### **5. Keine Umsatzsteuerbefreiung für Existenzgründer**

Die Große Koalition plant laut Koalitionsvertrag, Existenzgründer in den ersten beiden Jahren von der Umsatzsteuer zu befreien. Eine solche Regelung öffnet jedoch dem Missbrauch Tür und Tor und verzerrt die Wettbewerbsbedingungen.

Der BVN lehnt eine solche Steuerbefreiung ab. Insbesondere im Bereich des Bauhandwerks bildet die Umsatzsteuer eine großen Kostenposten auf den Rechnungen. Damit würden Existenzneugründen im Wettbewerb erheblich bevorteilt zu Lasten der etablierten Unternehmen. Gerade in Hinblick auf Solo-Selbstständige muss davon ausgegangen werden, dass es dann nach Auslaufen der Zwei-Jahres-Frist sehr schnell zu einer Betriebschließung und Neugründung unter leicht verändertem Namen und leicht verändertem Tätigkeitsfeld kommt alleine mit der Zielsetzung, die Steuerprivilegierung weiter zu nutzen. Dies würde der Scheinselbstständigkeit und der Schwarzarbeit weiter Vor-schub leisten und schleichend zu einer Verdrängung von Betrieben mit regulär Beschäftigten führen und so Beschäftigung und qualifizierte Ausbildung in der Baubranche gefährden.